

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 22. August 2023

Beschluss

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2023-124
1.7	Öffentliche Sicherheit	
1.7.4	Sicherheit	
1.7.4.5	Videoüberwachung	
	Videoüberwachung - Gemeindeliegenschaften - Genehmigung	

Ausgangslage

Im Gemeindehaus und weiteren Gemeindeliegenschaften (Polizeigebäude, Sekundarschulhaus etc.) wurden Videoüberwachungskameras installiert. Diese dienen vor allem zur Sicherheit des Personals und der Einrichtung. Es erfolgen in den meisten Fällen keine Aufzeichnungen, sondern es sind «Echtzeit-Kameras», welche dazu benutzt werden, um zu sehen wer vor der Türe steht, bevor eine Person in den entsprechenden Raum gelassen wird.

Im Detail sind folgende Kameras in den Gemeindeliegenschaften installiert:

Gemeindehaus:	vor den Büros des Bereiches Betriebs- und Gemeindeammannamt und des Fachbereiches Sozialversicherungen
Polizeiposten:	beim Eingang vor Schalterbereich
Breitenhof:	beim Haupteingang und Lieferanteneingang
Schule:	beim Eingang (nur vor Türe) des Schulleitungs-Sekretariats der Sekundarschulanlage Trakt Zentrum

Durch Hinweisschilder (Piktogramme) an den Kamerastandorten ist der Öffentlichkeit deutlich erkennbar gemacht, dass diese Bereiche videoüberwacht werden. Sämtliche Kameras (ausser diejenigen im Breitenhof) sind Live-Kameras und zeichnen keine Videos auf. Das gespeicherte Bildmaterial im Breitenhof wird auf einem separatem NVR (VideoRecorder) von UniFi gespeichert. Es ist kein externer Zugriff möglich, dieser ist nur intern durch die Zentrumsleitung sowie den technischen Dienst abrufbar. Diese Kameras dienen in erster Linie zur Rückverfolgbarkeit von Personenzugängen bei Ereignisfällen (Diebstahl, unberechtigter Zugang zu den Zimmern der Bewohnenden und Durchsetzung Hausverbot). Die aufgezeichneten Daten werden nach ca. 3-14 Tagen (abhängig von der aufgenommenen Datenmenge und der Speicherkapazität) überspielt bzw. gelöscht. Es werden nur Daten aufgenommen, wenn eine Bewegung im Aufzeichnungsradius der Kamera auftritt. Die Einsichtnahme des gespeicherten Bildmaterials ist nur der Kommunalpolizei Rüti im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Die Gemeinde Rüti hat eine moderne Verwaltung und ist eine attraktive Arbeitgeberin» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht und amtlich publiziert.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 2 des Reglements über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 21. August 2012 der Gemeinderat zuständig.

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDG). Handelt es sich um das Bearbeiten von besonderen Personendaten, braucht es eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG).

Da die verschiedenen Gemeindeliegenschaften unter anderem für die Öffentlichkeit zugänglich sind, muss gemäss Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 21. August 2012 eine Videoüberwachung die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten durch eine amtlich publizierte Verfügung angezeigt werden.

Es sind keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Art. 3 des Reglements möglich (Verhältnismässigkeit).

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Videoüberwachung in den Gemeindeliegenschaften (Gemeindehaus, Polizeiposten, Breitenhof, Sekundarschulanlage), unter Einhaltung des Reglements über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 21. August 2012, zu.
2. Die Verfügung über die Videoüberwachung ist amtlich zu publizieren.
3. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Sicherheit beauftragt.

4. Gegen die Videoüberwachung in den Gemeindelienschaften kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteherin Sicherheit
 - Abteilung Sicherheit
 - Kader
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Videoüberwachung - Gemeindelienschaften - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 30. August 2023

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber